

Aktenzeichen: 5 AZR 777/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Januar 1982

Az. 5 AZR 777/79

I. Arbeitsgericht Neumünster

Urteil vom 5. Januar 1979

Az. 2 Ca 1056/78

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 21. Juni 1979

Schleswig-Holstein

Az. 3 Sa 88/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verweisung zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 48 a Abs. 3; SGG § 51 Abs. 1;
RVO §§ 394, 395, § 404 a i.V. mit VO zur Sicherstellung des
Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer
Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) § 9 und der
2. VO über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April
1942 (RGBl. I S. 252) § 18

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 777/79

3 Sa 88/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
27. Januar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Kalb für Recht erkannt:

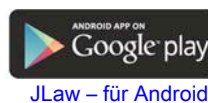
1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1979 - 3 Sa 88/79 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 5. Januar 1979 - 2 Ca 1056/78 - werden aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird an das Sozialgericht Kiel verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Zivilangestellter der Bundeswehr in N tätig. Er ist bei der AOK N pflichtversichert. Diese hat seit 1976 den Krankenkassenbeitrag auf 11,5 % festgesetzt. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesverband für Ortskrankenkassen vom 13. August 1973 ist für den Wehrbereich I (Schleswig-Holstein und Hamburg) ein einheitlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung festgesetzt worden. Dieser lag seit 1977 höher als der Beitragssatz der AOK N - ; er betrug 1978 zwischen 12,2 und 12,9 %. Die Beklagte hat die Höhe der Abzüge für die gesetzliche Krankenversicherung auf der Grundlage dieses höheren Beitragssatzes errechnet und abgeführt. Ab November 1978 hat sie dieses Verfahren aufgegeben und bei der Berechnung des für den Kläger abzuführenden Krankenkassenbeitrags den Beitragssatz der AOK N zugrunde gelegt.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Auszahlung der nach seiner Auffassung in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober 1978 von der Beklagten zu viel einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge von unstreitig 92,78 DM. Der Kläger hat geltend gemacht, für den Einbehalt des höheren Beitrages gebe es keine Rechtsgrundlage.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 92,78 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beitragsabzug sei gemäß § 404 a RVO in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) und § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) gerechtfertigt. Der einheitliche Beitragssatz diene der Verwaltungsvereinfachung. Demgegenüber sei es unerheblich, daß einzelne Arbeitnehmer geringfügig höhere Beiträge zahlen müßten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Für den mit der Klage verfolgten Anspruch ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

1. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges zu den Gerichten für Arbeitssachen war auch noch im Revisionsverfahren zu beachten. Die Zulässigkeit des jeweils infrage kommenden Rechtsweges ist in jedem Verfahrensabschnitt, also auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen (BAG 6, 300 [305] = AP Nr. 12 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung [zu III der Gründe]).

2. Diese Prüfung ergibt im vorliegenden Fall, daß für die Entscheidung über den Klageanspruch ausschließlich der Weg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. Denn es handelt sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG), sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung (§ 51 Abs. 1 SGG).

a) Ob es sich um eine bürgerliche oder eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, bestimmt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (Beschuß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - AP Nr. 3 zu § 405 RVO; BAG AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO [zu I 2 c der Gründe]).

Der Kläger ist der Auffassung, er begehre von der Beklagten Auszahlung restlicher Arbeitsvergütung aus einem Arbeitsverhältnis. Streitgegenstand ist jedoch nicht die Frage, ob und in welcher Höhe dem Kläger gegenüber der Beklagten ein Lohnanspruch zusteht. Diese arbeitsrechtliche Frage ist zwischen



- 4 -

den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten allein darüber, in welcher Höhe die Beklagte die Beitragsteile an die Krankenversicherung abzuführen hat. Vom Streitgegenstand her begehrt der Kläger nicht Auszahlung von Arbeitsentgelt, sondern Rückgewähr von Krankenversicherungsbeiträgen, die die Beklagte nach seiner Meinung zuviel einbehalten und abgeführt hat (so auch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1975 - 5 AZR 546/74 - AP Nr. 1 zu § 55 SGG [zu 1 b der Gründe]; ebenso BAG 6, 7 [9] = AP Nr. 1 zu §§ 394, 395 RVO [zu I der Gründe]).

b) Die Frage, ob die Beklagte die Beiträge in der von ihr berechneten Höhe einbehalten durfte, bestimmt sich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über die Berechtigung des Lohnabzugs haben ihren Ursprung allein in dem öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zur Einziehung der Beitragsanteile der Versicherten. Ob die Beklagte im vorliegenden Fall die Krankenkassenbeiträge nach einem höheren als von der AOK N festgesetzten Beitragssatz einziehen durfte, hängt davon ab, ob die zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesverband der Ortskrankenkassen am 13. August 1973 getroffene Vereinbarung wirksam ist, die sich wiederum auf die genannten Verordnungen aus dem Jahre 1942 und 1939 stützt. Da es sich hierbei um eine Streitigkeit aus dem Sozialversicherungsrecht handelt, ist allein der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (BSG, Urteil vom 7. Juni 1979 - 12 RK 13/78 - AP Nr. 4 zu §§ 394, 395 RVO).

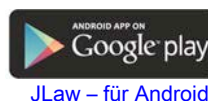
II. Für den vorliegend geltend gemachten Anspruch ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen somit unzulässig.

Auf den in der Revisionsinstanz zulässigerweise gestellten Hilfsantrag (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 55 SGG [unter 3 der Gründe] mit Anmerkung von Brackmann) des Klägers war der Rechtsstreit an das Sozialgericht in Kiel zu verweisen. Die örtliche Zuständigkeit dieses Sozialgerichts ist nach § 57 Abs. 1 SGG gegeben, da der Kläger seinen Wohnsitz in N hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

III. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, da nach § 48 a ArbGG § 281 Abs. 3 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Dr. Thomas

Polcyn

Michels-Holl

Dr. Kalb

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)